



Aarau, 4. Juli 2022  
GV 2022 – 2025 / 49

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Während andere Gemeinden und insbesondere Städte auch im Kanton Aargau teils strenge Vorschriften für das Stellen und Hängen von Abstimmungs- und Wahlplakaten kennen, existiert bisher in Aarau neben den kantonalen Vorgaben im Strassenbereich keine konkrete kommunale Regelung hierzu.

Gemäss aktueller Regelung zur Nutzung des öffentlichen Grunds gilt jedoch der Grundsatz, dass jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, nur mit einer Bewilligung zulässig ist (§ 2 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds). Bei einer zumindest breiten Plakatierung, wie dies bei Wahlen und Abstimmungen der Fall ist, liegt regelmässig eine solcher über den Gemeingebrauch hinausgehender Nutzen vor und es gilt somit grundsätzlich eine Bewilligungspflicht. Das Reglement sieht hingegen aktuell weder eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Wahl- und Abstimmungsplakate noch konkrete Verbote vor.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds kann der geltende kantonale Rahmen der bewilligungsfreien Plakatierung auch formell korrekt auf den gesamten öffentlichen städtischen Raum ausgedehnt werden. Andererseits besteht eine konkrete Handhabung bei Missständen einzuschreiten oder Beschränkungen zu erlassen.

#### 2. Ziel

Die Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung (Anhang 1) wird gutgeheissen.

#### 3. Umsetzung

Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund soll im Sinne einer Ausnahmeregelung ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden (neuer § 2a Abs. 1). Ergänzend soll das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten in der erweiterten Altstadt und an Bäumen sowie bei anstössigem oder rechtswidrigem Inhalt generell verboten werden



(neuer § 2a Abs. 2). In konkreter Umsetzung des Postulats "Plakatverordnung" von Ivica Petrusic (SP) (GV 2010 – 2013 / 6) sollen Plakate mit anstössigem und rechtswidrigem Inhalt verboten und dadurch entfernt werden können. Das Postulat basiert auf damaligen fragwürdigen SVP-Plakaten u.a. im Zusammenhang mit der Minarett-initiative, die eine Diskussion über die Grenzen zur verbotenen Diskriminierung auslösten. Die Umsetzung soll jedoch generell Plakate mit rechtswidrigem Inhalt wie beispielsweise unlauteren, sittenwidrigen, persönlichkeitsverletzenden, diskriminierenden, rassistischen oder sexistischen Inhalten erfassen. Die Überprüfung erfolgt aufgrund eigener Wahrnehmung der zuständigen Stellen oder auf Beschwerde hin.

Die Verantwortung für den rechtskonformen Vollzug obliegt dem Stadtrat. Die für den Vollzug zuständigen Stellen sind im Wesentlichen das Stadtbauamt und die Stadtpolizei.

Weitere Einschränkungen sollen durch den Stadtrat erfolgen können. Dieser kann jedoch nur von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn gestützt auf die zwingend vorzunehmende Interessenabwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (neuer § 2a Abs. 3).

Detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen können dem Erläuterungsbericht in Anhang 2 entnommen werden.

#### **4. Kostenfolge**

Keine Kostenfolgen.

#### **5. Ergebnis der Vernehmlassung**

Zwischen dem 14. Februar 2022 und dem 28. März 2022 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben die politischen Parteien FDP, Die Liberalen Aarau, Pro Aarau, Grüne Aarau, SVP Aarau-Rohr (neu: SVP Aarau), Grünliberale Partei Aarau und eine Privatperson (Thomas Waldmeier).

Alle Vernehmlassenden – mit Ausnahme der SVP Aarau – stimmen dem Vorschlag des Stadtrats im Wesentlichen zu. Die Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht in Beilage 1 entnommen werden. Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Daraus haben sich Anpassungen im Entwurf ergeben.

Die Grünen Aarau wünschen sinngemäss, dass das aktuelle kantonale Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betreffend "Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate" angehängt oder verlinkt wird. Mit einer entsprechenden Hinweisfussnote in § 2a Abs. 1 des Reglements wird neu auf das entsprechende Merkblatt verwiesen, welches aber lediglich Informations- und keinen Regelungscharakter hat.

Weiter wurde von den Grünen Aarau und Thomas Waldmeier beantragt, dass die zeitlichen Vorgaben in § 2a Abs. 1 des Reglements leicht zu verschärfen sind und die Plakatierung jeweils erst ab Sonntag, 08.00 Uhr, zulässig sein soll (gemäss kt. Vorgaben gilt Sonntag, 0.00 Uhr). Davon ist aus den folgenden Gründen abzusehen: Für Kantonsstrassen gelten



die kantonalen baurechtlichen Vorschriften (vgl. § 81 Abs. 1 BauG; § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 StrG, § 49 BauV). Hiervon kann der Stadtrat von vornherein nicht abweichen. § 49 BauV, welche die zeitlichen Vorgaben setzt, gilt in baurechtlicher Hinsicht aber auch für Gemeindestrassen. Zwar stünde es dem Stadtrat grundsätzlich offen, über das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds für Gemeindestrassen eine Verschärfung (08.00 Uhr statt 0.00 Uhr) einzuführen. Eine unterschiedliche Handhabung in Bezug auf Kantons- und Gemeindestrassen auf dem gleichen Gemeindegebiet macht aber keinen Sinn und würde zudem einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand verursachen.

Im Hinblick auf den Perimeter des Plakatierungsverbots wurden verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Die Grünliberale Partei Aarau und Pro Aarau beantragen, dass die entsprechende Aufzählung mit "Halde" und "Golattenmattgasse (inkl. Spittelgarten)" ergänzt wird. Es erscheint dem Stadtrat tatsächlich sinnvoll, dass wie vorgeschlagen auch im Bereich Halde/Golattenmattgasse/Spittelgarten aufgrund der engen Verhältnisse in diesem Bereich der Altstadt keine Plakate angebracht werden sollten.

Sodann wurde die Plakatierung im Kasinopark von GLP bis anhin nicht als störend empfunden, sodass eine Plakatierung aus deren Sicht dort weiter zulässig sein sollte. Die FDP/Die Liberalen ist schliesslich der Ansicht, dass am Graben eine Plakatierung zulässig sein soll, da dieser auch als normale Strasse befahrbar sei. Die erweiterte Altstadt inkl. Einkaufsfussgängerzone ist kleinräumig und voller verschiedenster Nutzungen. In diesem Raum wirken Wahlplakate regelmässig als Hindernis. Zudem werden in Strassennähe die kantonalen Platzierungs- und Abstandsvorschriften an vielen Orten nicht eingehalten oder können gar nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den Graben und den Kasinopark, weshalb diese von der Plakatierung auszunehmen sind.

Die SVP Aarau stimmt dem Vorschlag des Stadtrats zur Änderung des Reglements nicht zu. Sie erachtet die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben als zweckdienlich und ausreichend. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist, dass die kantonalen Rahmenvorgaben auf den gesamten öffentlichen städtischen Raum ausgedehnt werden. Es ist daher sinnvoll und gefordert, kommunale Regelungen zu erlassen, die eine Ausnahme von der gemäss dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds grundsätzlichen Bewilligungspflicht für Wahl- und Abstimmungsplakate vorsehen. Andererseits soll klargestellt werden, dass bei Missständen oder rechtswidrigen Ereignissen interveniert werden muss.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

1. Die Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung (Anhang 1) wird gutgeheissen.
2. Das Postulat "Plakatverordnung" von Ivan Petrusic (SP) (GV 2010 - 2013 / 6) wird abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

Anhänge:

1. Entwurf Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung
2. Erläuterungsbericht zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds betreffend Plakatierung